

Rheinische  
Friedrich-Wilhelms-  
Universität Bonn

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Zweite Ordnung zur Änderung  
der Ordnung zur Organisation der Prüfungen für  
universitäre Leistungsnachweise im Studiengang  
Humanmedizin der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-  
Universität Bonn

Vom 10. November 2010

**Zweite Ordnung zur Änderung  
der Ordnung zur Organisation der Prüfungen für universitäre  
Leistungsnachweise im Studiengang Humanmedizin der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Vom 10. November 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

## **Artikel I**

Die Ordnung zur Organisation der Prüfungen für universitäre Leistungsnachweise im Studiengang Humanmedizin an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. Oktober 2007 (Amtl. Bek. Universität Bonn, 37. Jg. Nr. 40 vom 19. Oktober 2007) in der Fassung der ersten Änderung vom 22. September 2009 (Amtl. Bek. Universität Bonn, 39. Jg. Nr. 45 vom 25. September 2009) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 8 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bei Leistungsüberprüfungen am Patienten können Zuhörer nach § 6 Absatz 3 im wohlverstandenen Patienteninteresse vom Prüfenden ausgeschlossen werden.“

2. § 6 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Zuhörer werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen, sofern der Prüfling einwilligt. Als Zuhörer können nur Studierende zugelassen werden, die in Bonn im Studienfach Humanmedizin immatrikuliert sind und die im gleichen Studienabschnitt studieren, in dem die Prüfung liegt und die sich nicht im gleichen Semester der gleichen Leistungsüberprüfung unterziehen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. § 1 Absatz 8 Satz 1 und 2 bleiben unberührt.“

3. In § 9 wird wie folgt ergänzt angefügt:

„Als praktische Aufgabe gilt auch die Prüfung am Patienten; Zuhörer werden nicht zugelassen. § 1 Absatz 8 Satz 1 und 2 bleiben unberührt.“

## **Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

T. Klockgether  
Der Dekan der  
Medizinischen Fakultät  
Universitätsprofessor Dr. Th. Klockgether

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 7. Juli 2010 sowie der Entschließung des Rektorats vom 19. Oktober 2010.

Bonn, den 10. November 2010

J. Fohrmann  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann